Landkreis Fürth
LeistungsFähig. LebensFroh.

Landratsamt
Amtsperiode 2026/2032

Büro des Landrats
Ann Heine

Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf

Telefon: 0911-9773-1017
a-heine@lra-fue.bayern.de
https://buergerinfo-landkreis-fuerth.digitalfabrix.de/info.asp

Presseinformation

zur 3. Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses
am 03.12.2026

TOP 2.2

Stand Ausbau barrierefreier Haltestellen / Neuigkeiten Ausschreibung Linien 101, 102, 103 und 104 / rechtliche Verpflichtungen ÖPNV (Sparkommission)

Sachverhalt:
Stand Ausbau barrierefreier Haltstellen

Auch in diesem Jahr wurde der Sachstand zum Ausbau barrierefreier Haltestellen erfasst. Mit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 01.01.2013 wurden die Anforderungen an die Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr maßgeblich verschärft. Ziel der Neuregelung ist es, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu gewährleisten. Gemäß der Neufassung von § 8 Abs. 3 Sätze 3 bis 7 muss der Nahverkehrsplan die Belange von Fahrgästen mit Mobilitäts- oder Sinnesbehinderungen gezielt berücksichtigen. Zielsetzung war es, bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Sofern im Nahverkehrsplan konkrete Ausnahmen benannt und begründet wurden, gilt diese Frist nicht. In diesem Zusammenhang sind im Nahverkehrsplan verbindliche zeitliche Vorgaben sowie die erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Seit der Erhebung im Rahmen des Nahverkehrsplans 2023 wurden sieben weitere Haltestellen barrierefrei umgebaut. Ausgehend von den damals 84 barrierefrei ausgebauten Haltestellen bzw. Haltestellensteigen ergibt sich damit ein rechnerischer Bestand von 91. Bezogen auf den Gesamtbestand von 507 entspricht dies einem Anteil von rund 18,0 Prozent. Gegenüber dem Ausgangswert von 16,6 Prozent bedeutet dies eine Steigerung um rund 1,4 Prozentpunkte.

Die kommunalen Rückmeldungen zeigen, dass der barrierefreie Ausbau weiterhin schrittweise vorangeht. Für einzelne Maßnahmen bestehen konkrete Planungen für die Jahre 2027 und 2028. Gleichzeitig werden weitere Vorhaben aufgrund begrenzter Haushaltsmittel oder anstehender Straßen- und Platzumbauten zurückgestellt. Insgesamt ist somit eine positive Entwicklung erkennbar. Da nicht alle Kommunen Rückmeldungen übermittelt haben und die Angaben teilweise auf unterschiedlichen Kriterien beruhen, ist der errechnete Anteil von 18,0 Prozent als vorläufige Fortschreibung zu verstehen.

Neuigkeiten Ausschreibung Linien 101, 102, 103 und 104

Mit Vorlage 247/2026 wurde der Sonderkreistag am 26.10.2026 darüber informiert, dass es zu Verzögerungen bei der Fertigstellung der U-Bahn in Gebersdorf kommt. Bisher lag die Information vor, dass die Fertigstellung und der Start der neuen Linien zum Fahrplanwechsel am 12.12.2027 erfolgen werden. Dies kann somit nicht gehalten werden.

Die Eröffnung der U-Bahn in Gebersdorf ist nun gegen Ende des ersten Halbjahres 2028 vorgesehen. Der Busbetrieb wird bis zur Eröffnung der U-Bahn mit den bestehenden Linien 70, 71 und 72 durch die VAG fortgeführt.

Die technischen Voraussetzungen für die Eröffnung der U3 bis Gebersdorf werden bis zum 01.06.2028 gegeben sein. Bisher kann noch kein neues Eröffnungsdatum benannt werden.

Die Ausschreibungsfristen und Unterlagen wurden daher von uns entsprechend angepasst, damit es zu keinen vergaberechtlichen Problemen kommt. Die tatsächliche Betriebsaufnahme wird zwischen dem 01.05.2028 und dem 01.09.2028 erfolgen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer das konkrete Datum der Betriebsaufnahme mindestens sechs Monate vor dem Betriebsaufnahmezeitpunkt mitteilen. Die Laufzeit von acht Jahren bleibt unberührt. Das heißt, dass das Ende gleichermaßen verschoben wird.

Die Angebotsfrist wurde entsprechend bis zum 07.12.2026 verlängert.

Rechtliche Verpflichtungen ÖPNV (Sparkommission)

Zuständigkeit für den öffentlichen Personennahverkehr
Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs ist eine freiwillige Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Gemeinden im eigenen Wirkungskreis. Sie führen diese Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit durch (Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG).

Die zuständigen Landkreise und Städte müssen eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV sicherstellen. Dazu legen sie insbesondere fest:

- in welchem Umfang Verkehrsangebote bestehen,
- welche Qualität diese Angebote haben,
- welche Anforderungen an den Umweltschutz gelten und
- wie die verschiedenen Verkehrsmittel miteinander verbunden werden.

Diese Vorgaben werden in der Regel im Nahverkehrsplan festgehalten. Er bildet den Rahmen für die Weiterentwicklung des Verkehrsangebots, ist jedoch weder Rechtsnorm noch kommt er als Rechtsquelle in Betracht.
Ein zentraler Bestandteil des Nahverkehrsplans ist die Festlegung, was unter einer ausreichenden Verkehrsbedienung zu verstehen ist.

Gesetzliche Zuständigkeiten in Bayern
Der Freiwilligkeit stehen jedoch zahlreiche Anforderungen bzw. Zielaussagen gegenüber, die das BayÖPNVG an den ÖPNV stellt: Beitrag zur Daseinsvorsorge, zum Umweltschutz, zur Verkehrssicherheit, zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur sowie zur Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen im gesamten Staatsgebiet als eine möglichst vollwertige Alternative zum motorisierten Individualverkehr (Art. 2.).

Auch das PBefG enthält Anforderungen an die Aufgabenträger: Diese sind für die Sicherstellung einer ausreichenden […] Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Der Aufgabenträger definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in der Regel in einem Nahverkehrsplan (§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2).

Dementsprechend hat das damalige Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,

Verkehr und Technologie 1998 die Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern veröffentlicht.
Die Leitlinie gibt den zuständigen Stellen und den Planenden Empfehlungen für die inhaltliche und organisatorische Erstellung von Nahverkehrsplänen. Sie enthält:

- konkrete Planungs- und Bewertungskriterien,
- Grenzwerte als Mindestanforderungen an den ÖPNV und
- Richtwerte für einen guten Standard des ÖPNV-Angebots.

Der Landkreis kann dieses Ziel/diese Leitlinie im gesamten Kreisgebiet nur im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit umsetzen.

Beschlussvorschlag:
Der Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.